

---

**Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 30. August 2011 betreffend Sozialhilfeempfänger infolge Personenfreizügigkeit mit der EU; Beantwortung**

---

Aarau, 16. November 2011

11.283

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

**Zur Frage 1**

"Wie viele Personen, welche aus dem EU/EFTA-Raum kommen, beziehen im laufenden Jahr Sozialhilfe?"

Vorbemerkung: Statistisches zur Sozialhilfe wird über die Sozialhilfefeststatistik (SOSTAT) des Bundesamts für Statistik (BFS) erfasst. Diese Zahlen, welche aufgrund der kommunalen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe aufwendig erhoben und ausgewertet müssen, stehen jeweils erst verzögert zur Verfügung. Zum laufenden Jahr können deshalb keine Aussagen gemacht werden, die aktuell verfügbaren Daten stammen aus dem Jahr 2009.

Im Jahr 2009 bezogen im Kanton Aargau insgesamt 4'666 Personen<sup>1</sup> mit einer B-, L-, oder C-Bewilligung Sozialhilfe, davon stammten 1'159 Personen aus EU/EFTA-Ländern:

|                      | Ausländer insgesamt | davon aus EU27/<br>EFTA-Ländern | EU27/EFTA-Länder ein Jahr oder weniger im Kanton wohnhaft |
|----------------------|---------------------|---------------------------------|---|
| Jahresaufenthalt (B) | 1'130               | 291                             | 72  |
| Kurzaufenthalter (L) | 40                  | 37                              | 18  |
| Niederlassung (C)    | 3'496               | 831                             | --  |
| Total                | 4'666               | 1'159                           | 90  |

---

<sup>1</sup> "Personen" meint hier alle Personen einer sogenannten Unterstützungseinheit (wirtschaftliche Einheit, für welche die Leistungsberechnung und Leistungsausrichtung relevant ist). Neben allein lebenden Einzelpersonen gelten miteinander verwandte Personen, die im gleichen Haushalt leben, als Unterstützungseinheit: Ehepaare, Ehepaare mit Kindern, Elternteile mit minderjährigen Kindern.

Bezüglich der Wohndauer kann festgehalten werden, dass von den 291 Jahresaufenthaltern (B) 72 Personen weniger als ein Jahr vor dem ersten Leistungsbezug aus dem EU/EFTA-Raum in den Kanton Aargau zugezogen waren.

Unter den 37 Kurzaufenthaltern (L) handelte es sich um 18 Personen, welche weniger als ein Jahr vor dem ersten Leistungsbezug in den Kanton Aargau zugezogen waren.

### **Zur Frage 2**

"Wie viele Personen, welche aus dem EU/EFTA-Raum komme, beziehen im laufenden Jahr Arbeitslosengeld?"

Die Zahl der als arbeitslos gemeldeten Personen verändert sich entsprechend der Entwicklung des Arbeitsmarkts von Monat zu Monat. Arbeitslose Personen konnten auch im laufenden Jahr von der bisher noch guten Arbeitsmarktlage profitieren. Zu Jahresbeginn waren insgesamt 1'900 Personen aus den EU/EFTA-Ländern (exklusive Schweiz) angemeldet, im August noch 1'407 Personen. Im Durchschnitt (Januar bis August) bezogen monatlich 1'591 Personen aus dem EU/EFTA-Raum Arbeitslosentaggelder, was einem Anteil von 17,65 % des Gesamtbestands entspricht.

### **Zur Frage 3**

"In welchem finanziellen Umfang belasteten diese Sozialhilfekosten bisher die Gemeinden im laufenden Jahr?"

Im Jahr 2009 (siehe Vorbemerkung zur Frage 1) entstanden den Gemeinden folgende Kosten für Aufwendungen in der materiellen Hilfe für Personen aus dem EU/EFTA-Raum mit Wohndauer im Kanton von einem Jahr oder weniger seit erstem Leistungsbezug und Zuzug aus dem EU-/EFTA-Raum in den Kanton Aargau:

|                        |     |           |
|------------------------|-----|-----------|
| Jahresaufenthalter (B) | Fr. | 302'429.— |
| Kurzaufenthalter (L)   | Fr. | 29'319.—  |

### **Zur Frage 4**

"In welchem finanziellen Umfang wurden im laufenden Jahr bisher Arbeitslosengelder durch EU/EFTA-Bürger bezogen?"

Die an eine Person ausbezahlten Taggelder können monatlich sehr unterschiedlich sein. Je nach dem, ob eine Person aus einem Zwischenverdienst ein Einkommen erzielt sowie aufgrund der Höhe des versicherten Verdiensts, variieren die Auszahlungen sehr stark. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat deshalb anhand von Systemabfragen die durchschnittliche Auszahlung an eine stellensuchende Person errechnet, diese dann auf die

durchschnittliche Anzahl der Stellensuchenden aus EU/EFTA-Staaten (exklusive Schweiz) und über die Zeit von Januar bis August 2011 hochgerechnet. Dies ergibt folgende Werte:

|   |                   |
|---|-------------------|
| Durchschnittliche Auszahlung pro Person und Monat   | Fr. 2'913.–       |
| Total durchschnittliche Auszahlungen pro Monat  | Fr. 4'634'583.–   |
| Total der Auszahlungen, Januar bis August an EU/EFTA-Bürgerinnen beziehungsweise EU/EFTA-Bürger | Fr. 37'076'664.–  |
| Total Auszahlungen, Januar bis August an Schweizerinnen beziehungsweise Schweizer               | Fr. 115'842'240.– |

### **Zur Frage 5**

"Wie will der Regierungsrat dieser Tendenz, welche in den kommenden Jahren noch stark zunehmen wird, entgegenwirken?"

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) regelt primär Aufenthaltsrechte von Arbeitnehmenden und deren Familienangehörigen, aus welchen auch Ansprüche an die Sozialwerke fliessen können. Das FZA bietet dagegen keinen Schutz für Personen, die nur aus Gründen des Bezugs von Sozialleistungen in die Schweiz einwandern und hier verbleiben wollen.

Personen mit überjährigen oder unbefristeten Arbeitsverträgen verlieren ihre Arbeitnehmereigenschaft nicht automatisch, wenn sie unfreiwillig arbeitslos werden. Solange die Arbeitnehmereigenschaft besteht, haben die Personen auch die Möglichkeit, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Dies setzt allerdings voraus, dass sie sich effektiv dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen und alle entsprechenden Vorgaben und Pflichten (Arbeitsbemühungen usw.) erfüllen. Kann einer Person von den Behörden nachgewiesen werden, dass sie freiwillig auf die Arbeitnehmereigenschaft verzichtet, kann die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden, da die anspruchsbegründenden Voraussetzungen gemäss FZA nicht mehr erfüllt sind.

Um Missbräuche zu verhindern, hat der Bundesrat am 24. Februar 2010 ein Massnahmenpaket zum Vollzug des FZA erlassen. Dieses Paket beinhaltet Massnahmen gegen unberechtigte und missbräuchliche Sozialleistungsbezüge, Massnahmen gegen unberechtigte und missbräuchliche Aufenthaltsansprüche sowie Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping. Diese Massnahmen werden vom Kanton Aargau konsequent umgesetzt.

Da sich die Rechtsansprüche direkt aus dem FZA ergeben, kann der Regierungsrat keine grundsätzlichen Veränderungen am System der Personenfreizügigkeit vornehmen, sondern nur punktuell bei der praktischen Umsetzung eingreifen. In diesem Sinne sind die kantonalen Vollzugsbehörden angewiesen, erkennbare Missbrauchsfälle möglichst früh aufzudecken beziehungsweise zu verhindern und die im Gesetz verankerten Möglichkeiten der Verweigerung oder des Entzugs von Bewilligungen konsequent auszuschöpfen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'756.-.

REGIERUNGSRAT AARGAU